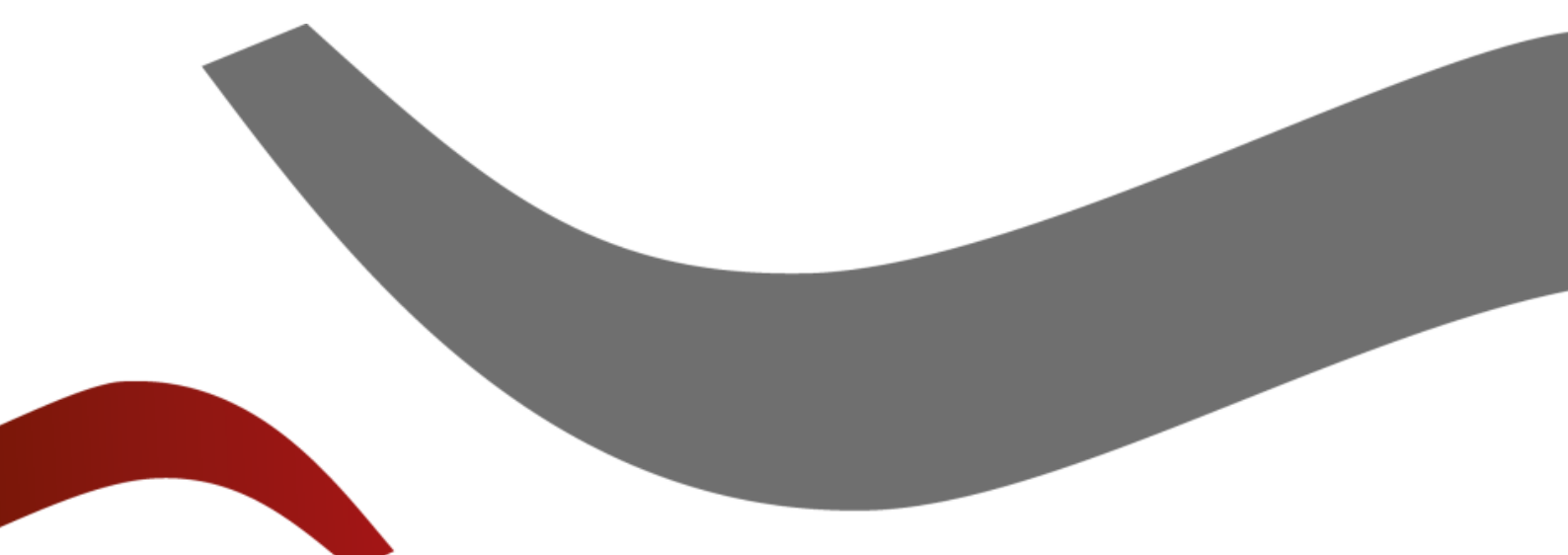


ORGANISATIONSREGLEMENT 2015

04. Juni 2014

06. Juni 2018 - Teilrevision 2019



1. Organisation.....	3
1.1. Gemeindeorgane	3
1.2. Die Stimmberechtigten.....	3
1.2.1. Urnenwahl und -abstimmung	3
1.2.2. Gemeindeversammlung	4
1.3. Das Rechnungsprüfungsorgan	5
1.4. Der Gemeinderat.....	6
1.5. Die Kommissionen.....	7
1.6. Das Gemeindepersonal	8
2. Politische Rechte	8
2.1. Stimmrecht	8
2.2. Initiative	9
2.3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum).....	9
2.4. Petition.....	10
3. Versammlung.....	10
3.1. Allgemeines.....	10
3.2. Abstimmungen.....	12
3.3. Wahlen	14
4. Öffentlichkeit / Information / Protokolle	15
4.1. Öffentlichkeit	15
4.2. Information	16
4.3. Protokolle.....	16
5. Aufgaben	17
5.1. Aufgabenwahrnehmung	17
5.2. Aufgabenerfüllung	17
6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	18
6.1. Verantwortlichkeit.....	18
6.2. Rechtspflege.....	19
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
8. Anhang I	23
8.1. Ständige Kommissionen	23
9. Anhang II.....	25

Organisationsreglement

1. Organisation

1.1. Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2. Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

1.2.1. Urnenwahl und -abstimmung

Zuständigkeit

- a) Urne
- aa) Wahlen

Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- 1) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
 - a) den Gemeindepräsidenten (Gemeinderat und Gemeindeversammlung)
- 2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
 - b) die übrigen 6 Mitglieder des Gemeinderates

² Die Ermittlung des Gemeinderates erfolgt nach Art. 39 ff des Reglementes über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Gemeinde Rüegsau, wobei der Präsident nicht eingerechnet wird.

³ Für die Ermittlung der durch den Gemeinderat zu wählenden ständigen Kommissionen ist hingegen der Gemeindepräsident und dessen politische Wählergruppe zu berücksichtigen.

⁴ Wird der Gemeindepräsident auch als Gemeinderat gewählt, ist Art. 42 des Reglementes über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Gemeinde Rüegsau anzuwenden.

bb) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- neue einmalige Ausgaben über 1 Mio. Franken
- neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.00
- über Initiativen, sofern in die Finanzkompetenz der Gemeindeurnenabstimmung fallend
- die Einleitung des Verfahrens sowie die Stellungnah-

me der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

1.2.2. Gemeindeversammlung

b) Gemeindeversammlung

Art. 5 Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung aller Reglemente sowie die baurechtliche Grundordnung
- b) über Initiativen, sofern in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung fallend
- c) das Budget der Erfolgsrechnung¹, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- d) die Jahresrechnung²
- e) neue einmalige Ausgaben über Fr. 300'000.00 bis Fr. 1 Mio.:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen³ in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen⁴ darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - die Überführung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- f) neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00
- g) neue einmalige Ausgaben gemäss Bst. e über Fr. 150'000.00 bis Fr. 300'000.00, sofern das Referendum zustande gekommen ist
- h) die Ernennung einer Revisionsstelle auf eine Dauer von 2 Jahren
- i) in einen Gemeindeverband einzutreten oder auszutreten
- j) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates über-

¹ Teilrevision 2019

² Teilrevision 2019

³ Teilrevision 2019

⁴ Teilrevision 2019

schreitet.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ wird dadurch bestimmt, dass der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3. Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 9 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Pflichten.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss kantonalem Datenschutzgesetz mit allen entsprechenden Befugnissen. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.

Listenauskünfte

⁴ Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte gemäss Datenschutz (Art. 12 Abs. 3) aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weite-

ren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵ Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten ist gestattet. Die können sowohl zu ideellen als auch zu kommerziellen Zwecken bekanntgegeben werden.

⁶ Die zu erhebenden Gebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde Rüegsau festgelegt. Die Einsicht in das Register sowie in die eigenen Daten erfolgt gebührenfrei.

1.4. Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat besteht, Präsident inbegriffen, aus 7 Mitgliedern.

² Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Organisation

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu. Der Ressortvorsteher übernimmt gemäss Anhang I den Vorsitz der entsprechenden Kommission.

² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat nach Absprache mit dem Ressortvorsteher und den Kommissionsmitgliedern den Vorsitz auch einem anderen Mitglied der Kommission für die ganze oder restliche Amtsdauer zuteilen.

Befugnisse

Art. 13 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind; insbesondere beschliesst er:

- a) über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 abschliessend, über Fr. 150'000.00 bis Fr. 300'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- b) über neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 abschliessend
- c) abschliessend über gebundene Ausgaben. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt
- d) über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen
- e) über die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- f) über Aufgaben und Befugnisse gemäss Volksschulge-

setz, soweit sie nicht der Schulleitung obliegen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Artikel 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 15 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers.

² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Zahlungsaufträgen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift.

Verordnungen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts und Abteilungen in einem Organigramm und legt deren Zuständigkeiten fest
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse
- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

1.5. Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 17 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Für die durch den Gemeinderat zu wählenden ständigen Kommissionen ist der Vertretungsanspruch der politischen Wählergruppen massgebend, wie er zurzeit der letzten Gesamterneuerungsauswahl des Gemeinderates zum Ausdruck kam (Artikel 44 Gemeindegesetz).

Nichtständige Kommissionen

Art. 18 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und Entschädigung.

Delegation

Art. 19 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6. Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 20 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

2. Politische Rechte

2.1. Stimmrecht

Stimmrecht

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom

Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2. Initiative

Grundsatz **Art. 22** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Artikel 23 Abs. 2 eingereicht ist
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 23** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 24** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 25** ¹ Der Gemeinderat legt die Initiative innert zwölf Monaten seit ihrer Einreichung dem zuständigen Gemeindeorgan zur Abstimmung vor.

Gegenvorschlag ² Der Gemeinderat ist befugt, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

2.3. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 26** ¹ Mindestens 5 % der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Art. 5 g das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 27** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Artikel 26 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- die Referendumsfrist
- die Prozentzahl der erforderlichen Unterschriften
- die Einreichungsstelle
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 28** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächstmöglichen Gemeindeversammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4. Petition

Petition **Art. 29** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Versammlung

3.1. Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 30** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung⁵ zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung⁶, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

Einberufung **Art. 31** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden

⁵ Teilrevision 2019

⁶ Teilrevision 2019

für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 32 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 33 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

² Der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Artikel 49a Gemeindegesetz).

Vorsitz

Art. 35 ¹ Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Fehlen beide, kann die Versammlung aus den Reihen der Gemeinderatsmitglieder einen Tagespräsidenten wählen.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Gemeindeschreiber oder den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Eröffnung

Art. 36 Der Gemeindepräsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu

ändern.

Eintreten	Art. 37 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort. ² Innerhalb des gleichen Geschäfts soll ein Stimmberechtigter nur dreimal das Wort erhalten. Verlangt er es ein viertes Mal, entscheidet die Versammlung darüber, ob es ihm erteilt werden soll oder nicht. ³ Der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 39 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben - die Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initiativen das Wort.

3.2. Abstimmungen

Allgemeines	Art. 40 Der Gemeindepräsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will - erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 41 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Gemeindepräsident - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag ab-

	<p>stimmen</p> <ul style="list-style-type: none">- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und- lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 42) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 42 ¹ Der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Gemeinbeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 43 Der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 44 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>³ Bei offener Abstimmung sind die Gegenstimmen festzustellen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 45 Der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 46 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 40 ff.).</p>

3.3. Wahlen

Wählbarkeit

Art. 47 Wählbar sind:

- a) als Gemeindepräsident die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- c) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- d) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- e) in das Rechnungsprüfungsorgan die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 48 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal der Gemeinde Rüegsau angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 49 Es wird ausdrücklich auf das kantonale Gemeindegesetz verwiesen (unverbindlicher Auszug siehe im Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 50 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht	Art. 51 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 52 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt ausser für das Rechnungsprüfungsorgan vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit. ³ Die Amtsdauer für das Rechnungsprüfungsorgan beträgt zwei Jahre.
Amtszeitbeschränkung	Art. 53 ¹ Die Amtszeit ist auf vier ⁷ Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Ausgenommen von der Amtszeitbeschränkung sind: a) Gemeinderatsmitglieder, die schon vor der Wahl in den Gemeinderat einer Kommission angehört haben und neu in der gleichen Kommission als Mitglied von Amtes wegen amtieren b) Personen, die von Amtes wegen einer Kommission angehören c) alle Mitglieder von Kommissionen, für die gemäss Anhang I keine Amtszeitbeschränkung besteht d) das Rechnungsprüfungsorgan.
Wahlverfahren	Art. 54 Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen.

4. Öffentlichkeit / Information / Protokolle

4.1. Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 55 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
---------------------	--

⁷ Teilrevision 2019

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

4.2. Information

Information der Bevölkerung

Art. 56 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 57 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

4.3. Protokolle

a) Grundsatz

Art. 58 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 59 ¹ Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung
- b) Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden
- e) Anträge
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h) Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 60 ¹ Der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Aufgaben

5.1. Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 61 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und die von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben a) Grundlage

Art. 62 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge / Qualität / Kosten / Finanzierung

Art. 63 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 64 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2. Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 65 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 66 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leis-

tung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 67 ¹ Die nachfolgenden öffentlichen Aufgaben werden an Dritte übertragen:

- a) Wasserversorgungsaufgaben einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes an die Wasserversorgungsgesellschaft Rüegsausachen und Umgebung
- b) Wasserbaupflicht für alle auf dem Gemeindegebiet fliessenden Gewässer an die Schwellenkorporation Rüegsau.

² Wird beabsichtigt, eine weitere öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 68 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflicht gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 69 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während eines disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 70 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 71 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 72 Die Versammlung erlässt den Anhang I (ständige Kommissionen) und den Anhang II (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 73 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2014 auf den 1. Januar 2015 nach diesem Reglement gewählt.

² Durch die Erhöhung der Amtszeitbeschränkung von zwei auf drei Amtsdauern (Art. 52) können alle im Amt stehenden Gemeinderäte grundsätzlich nochmals kandidieren.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden unter dem Vorbehalt von Abs. 4 in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

⁴ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane (Gemeinderat und Kommissionen) enden am 31. Dezember 2014. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 74 ¹ Dieses Reglement samt Anhang I + II tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01. August 2010 mit den Anhängen I und II sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das Organisationsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2014 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

F. Rüfenacht B. Liechti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01.05.2014 bis am 30.05.2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 01.05.2014 und 08.05.2014 bekannt.

Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt.

Rüegsauschachen, 21.07.2014

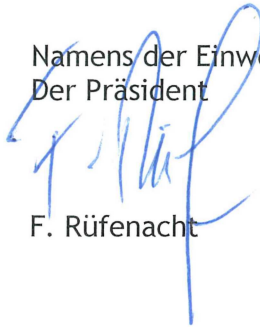
Der Gemeindeschreiber

B. Liechti

Teilrevision 2019

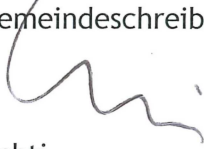
Die Teilrevision 2019 zum Organisationsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2018 angenommen. Sie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident



F. Rüfenacht

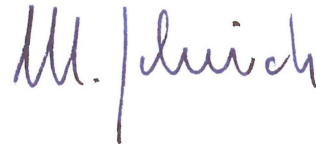
Der Gemeindeschreiber



B. Liechti

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 20. Juli 2018



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 04. Mai 2018 bis am 04. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 26. April 2018 und 03. Mai 2018 bekannt.

Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt.

Rüegsauschachen, 09. Juli 2018

Der Gemeindeschreiber



B. Liechti

8. Anhang I

8.1. Ständige Kommissionen

	Finanzkommission
Mitglieder	5
Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung der Gemeindeorgane in finanziellen Fragen - Stellt Anträge z. H. des Gemeinderates für Finanzplan, Budget und Rechnung - Stellungnahme zu allen Geschäften, welche die Finanzen betreffen und der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung vorgelegt werden müssen - Kenntnisnahme von Kreditabrechnungen, von Nachkrediten und vom Revisionsbericht der Kontrollstelle - Der Gemeinderat kann weitere Geschäfte in finanzieller Art übertragen
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär
	Baukommission
Mitglieder	7 ⁸
Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - gemäss Baureglement und Gesetzgebung - Aufgaben der Raum- und Ortsplanung - gemäss Abwasserentsorgungsreglement und Gesetzgebung - gemäss Wegreglement und Gesetzgebung - Betreuung des Werkhofes - Betreuung der Gemeindeliegenschaften - Verbindung zur Schwellenkorporation (Vertrag und Reglement) - Verbindung zur Wasserversorgung (Vertrag und Reglement) - Verbindung zur ARA (Vertrag und Reglement)
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär

⁸ Teilrevision 2019

Umweltkommission

Mitglieder	5
Wahlorgan	Gemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Abfallreglement - Gemäss Friedhofreglement - Forst- und Landwirtschaft - Öffentlicher Verkehr - Aufsicht Gesundheitswesen - Betreuung Energie und erneuerbare Energien - Umweltschutzaufgaben - Sammelstellen - Verbindung Tierkadaverentsorgung (Vertrag und Reglement)
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär

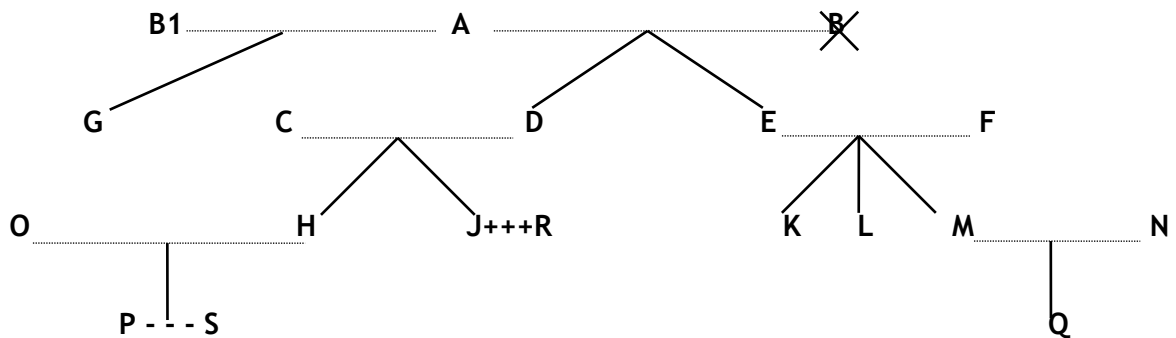
Ständiger Proporzwahlausschuss

Mitglieder	10 (proportional aufgeteilt auf die politischen Parteien)
Mitglieder von Amtes wegen	Hauptamtliche Verwaltungsangestellte der Gemeinde
Wahlorgan	Gemeinderat
Präsidium	Gemeindeschreiber als Stimmregisterführer
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Besonderes	Keine Amtszeitbeschränkung
Aufgaben	Organisation und Durchführung der Kantons- und Gemeindeurnenwahlen
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitglieder	Stimmberechtigte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger auf Antrag des Stimmregisterführers. Die Anzahl Mitglieder bestimmt der Gemeinderat mit Beschluss.
Wahlorgan	Gemeinderat Die Amtsdauer bestimmt der Gemeinderat mit Beschluss (1 - 2 Jahre)
Präsidium	Wird vom Gemeinderat jeweils 4 Jahre gewählt
Sekretariat	Gemeindeverwaltung (i.d.R. der Stimmregisterführer)
Besonderes	Keine Amtszeitbeschränkung
Aufgaben	Über die Anzahl Wahllokale und die Öffnungszeiten bestimmt der Gemeinderat mit Beschluss nach den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton Organisation und Durchführung der jährlichen Bundes-, Kantons- und Gemeindeabstimmungen
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretär

9. Anhang II Verwandtenausschuss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - - - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Beilage 1

Wichtige Erlasse zum Gemeindegesetz

Wichtige Erlasse für gemeinderechtliche Körperschaften betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
6. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11)
7. Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
8. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
9. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
10. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (BSG 661.11)
11. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (BSG 661.543)
12. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle anderen kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.00 zur Renovation der Schulsportanlage

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.00 zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabonnemente)

Antrag Gemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit
Gemeinderatsvorlage:

-
-

Bau eines Kindergartens

- Standort A
- Flachdach
- Kein Keller

Anträge aus der Ver-
sammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Flachdach, Satteldach
- d) kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen -Standort-A: Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3

Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis	Fr. 300'000.00 (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums)
Versammlung	über	Fr. 300'000.00

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der laufenden Rechnung Fr. 280'000.00. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 30'000.00 nötig sind.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 310'000.00.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 300'000.00. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 30'000.00.

Beispiel 2

An der Urnenabstimmung wird eine Ausgabe von Fr. 4'000'000.00 für den Bau eines Schulhauses beschlossen. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 350'000.00 nötig sind.

Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.